

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!; Fristverlängerung Punkt 1, Begründungsbericht Punkt 2**

Am 2. März 2017 hat der Stadtrat folgende Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP erheblich erklärt:

Vor der Integration der Stadtpolizei Bern in die kantonale Einheitspolizei, lag ein Schwerpunkt der Arbeit der städtischen Ombudsstelle auf dem Polizeibereich (siehe die jährlichen Tätigkeitsberichte). Mit der Einführung von Police BE im Jahr 2008 sind jegliche „Interventionsmöglichkeiten der Ombudsstelle in Polizeibelangen“¹ entfallen.

Trotz mehrfacher Forderung aus dem Stadtrat, der Aufsichtskommission und dem Gemeinderat wurde bisher keine kantonale Ombudsstelle eingerichtet. So steht den StadtbernerInnen seit 2008 keine unabhängige Beratungs- und Vermittlungsinstitution bei Beschwerden gegen die Polizei mehr zur Verfügung.

Seither sind die Möglichkeiten von Betroffenen, Handlungen der Polizei auf allfällige Unangemessenheit oder Willkür überprüfen zu lassen, eingeschränkt. Stehen Straftatbestände zur Diskussion, kann eine Strafanzeige eingereicht werden. Zudem steht die Beschwerde gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden offen sowie das Mittel der aufsichtsrechtlichen Anzeige (VRPG, Art. 101).

Gerade bei der Polizei, der Inhaberin des Gewaltmonopols, die in ihrer täglichen Arbeit in intensivem Kontakt mit der Bevölkerung steht, ist eine unabhängige, niederschwellige Beschwerde- und Anlaufstelle unerlässlich. Auch kleinere Beanstandungen der polizeilichen Arbeit könnten so thematisiert und aufgearbeitet werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert

1. eine Vorlage zur Anpassung des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR) auszuarbeiten, damit die Ombudsperson ihre Aufgaben in der Beratung, Schlichtung, dem Erteilen von Auskünften und dem Abgeben von Empfehlungen auch betreffend polizeilichen Belangen wahrnehmen kann.
2. die Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der städtischen Ombudsstelle und der Aufsichtskommission im Ressourcenvertrag explizit festzuhalten.

Bern, 06. November 2014

Erstunterzeichnende: Seraina Patzen, Leena Schmitter, Yasemin Cevik, Janine Wicki

Mitunterzeichnende: Hasim Sönmez, Gisela Vollmer, Regula Bühlmann, Ingrid Kissling-Näf, Lena Sorg, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Martin Krebs, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Peter Marbet, Katharina Altas, Stefan Jordi, Michael Sutter, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Manuel C. Widmer, Lukas Gutzwiller, Michael Steiner, Patrik Wyss, Matthias Stürmer, Bettina Jans-Troxler, Stéphanie Penher, Daniela Lutz-Beck

¹ Tätigkeitsbericht Ombudsstelle Bern, 2006.

Bericht des Gemeinderats

Der an den Gemeinderat überwiesene Punkt 2 der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Entsprechend dem Charakter einer Richtlinie erfolgt hierzu ein Begründungsbericht. Für die Erfüllung von Punkt 1 wird eine Fristverlängerung beantragt.

Zu Punkt 1:

Der Gemeinderat ist nach wie vor vom Mehrwert einer Ombudsstelle im Polizeibereich überzeugt. Aus diesem Grund hat er sich im Rahmen der Erarbeitung der Totalrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) beim Kanton für eine solche vertrauensbildende Anlaufstelle, welche auch den Polizeibereich erfasst, eingesetzt. So forderte der Gemeinderat wiederholte Male eine Anlauf- und Beschwerdestelle im Polizeibereich, dies explizit auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des PolG. Auch der Verband Bernischer Gemeinden und die Bernische Ortspolizeivereinigung liessen sich gemeinsam vernehmen und machten darauf aufmerksam, dass die Kernstädte die Schaffung einer Ombudsstelle fordern.

Im Anfangsstadium der Erarbeitung des neuen PolG hatte der Kanton beabsichtigt, die aktuelle Regelung im PolG zu streichen. Gemäss dieser Regelung erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei, dem Gemeinderat sowie den Gemeindekommissionen mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte, sofern eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes untersuchen will. Dasselbe Anhörungsrecht steht gegebenenfalls den kommunalen Ombudsstellen zu. Aufgrund der regelmässigen Interventionen beim Kanton, wurde die Regelung schlussendlich nicht gestrichen, sondern in Artikel 47 Absatz 1 des neuen PolG aufgeführt. Diese ist im Wesentlichen ähnlich wie jene im aktuellen PolG. So erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei der Gemeinde mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte, wenn eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 des neuen PolG² untersuchen will. Geändert hat die Regelung betreffend Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstellen. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels steht das Anhörungsrecht der kommunalen Ombudsstelle zu, sofern eine solche besteht und das kommunale Recht ein Anhörungsrecht vorsieht. Der Kanton verlangt also neu, dass das Anhörungsrecht der Ombudsstelle im Gemeindeerlass verankert wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Anhörungsrecht der städtischen Ombudsstelle nach wie vor Geltung haben soll. Er wird deshalb dem Stadtrat eine Teilrevision des Reglements vom 30. November 2017 über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) unterbreiten. Darin soll ein Artikel aufgenommen werden, welcher ein Anhörungsrecht vorsieht.

Der Grosse Rat hat das neue PolG am 27. März 2018 verabschiedet. Da gegen die Totalrevision des neuen PolG das Referendum ergriffen wurde, kam es am 10. Februar 2019 zur Abstimmung über das neue PolG. Dieses wurde von den Stimmberechtigten angenommen was bedeutet, dass nun erst mit den Arbeiten zur Revision des Ombudsreglements begonnen werden kann. Die Inkraftsetzung des neuen PolG soll voraussichtlich auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat zu Punkt 1 eine Fristverlängerung bis Ende Juni 2020.

Zu Punkt 2:

Die Stadt Bern und die weiteren Kernstädte haben gegenüber dem Kanton die Forderung kundgetan, dass der Kanton die gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen soll, sodass die Kernstädte

² Art. 45 Abs. 1 PolG neu: "Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Rahmenbedingungen von Einsätzen bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Demonstrationen, Grossveranstaltungen und Einsätzen, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können."

im Rahmen der Ressourcenverträge mit dem Kanton Anlauf- bzw. Beschwerdestellen im Polizeibereich einsetzen kann. Dieser Forderung ist der Kanton nicht nachgekommen, da er keine Sonderregelung für die Kernstädte wollte. So wird mit Artikel 47 des neuen PolG und der unter Punkt 1 erwähnten geplanten Teilrevision des Ombudsreglements die Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der Gemeinde explizit und abschliessend geregelt. Eine Regelung im Ressourcenvertrag ist deshalb aus rechtlicher Sicht nicht möglich, jedoch auch gar nicht nötig, da mit Artikel 47 des neuen PolG der Forderung betreffend Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der Aufsichtskommission bereits Folge geleistet wird. Mit der geplanten Revision des Ombudsreglements soll zudem die Auskunftspflicht der Kantonspolizei gegenüber der städtischen Ombudsstelle geregelt werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Interfraktionellen Motion GB/JAI, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JAI/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken!; Fristverlängerung Punkt 1/Begründungsbericht Punkt 2.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis Ende Juni 2020 zu.

Bern, 20. Februar 2019

Der Gemeinderat